

Lübbecke Nachrichten vom 07.11.2002

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn 10. Kreisverordnung vom 27.09.2002 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz S: 297), zuletzt geändert durch die 9. Kreisverordnung vom 22.03.2002 (Amtl. Bekanntmachung vom 11. April 2002), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„k)
die Fläche um das Gut Stegen vom Grenzpunkt der bestehenden Hoffläche an die Stegener Allee, entlang der Nordostseite der Stegener Allee um 27m nach Nordwesten abknickend und dann nach Südwesten verschwenkend auf einer Länge von 70m in das Flurstück 9/4 und östlich der Nutzungsabgrenzung des bestehenden Gartenbaubetriebs in einem Abstand von 20m nach Süden entlang des Gartenbaubetriebs, im Süden die Katasterabgrenzung des Gartenbaubetriebs aufnehmend nach Westen abknickend und weiter entlang der Katasterabgrenzung bis zur Westseite des Krögers Weg, hier nach Nordosten abknickend entlang der Westseite des Krögers Weg bis zum Alsterweg, im Alsterweg nach Westen abknickend entlang der Nordseite des Alsterwegs bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 18, hier nach Norden abknickend um 80m, hier unter 45° um 5 m nach Westen verspringend im Flurstück 19, sodann nach Norden um 35m und dann nach Osten abknickend zur Westseite des Flurstücks 16, entlang der Südseite der Alster nach Osten hin in einem Abstand von 50m bis zum Knick der Alster, hier im Bogen mit 50m-Abstand, nach Nordosten in einem Abstand von 50m, nach Südosten abknickend in einem Abstand von 40m zum Weg zur Burg Stegen, den Weg kreuzend, weiter südöstlich um 90m in das Flurstück 2/2, hier nach Süden abknickend um 115m in das Flurstück 3/2, weiter nach Südosten abknickend um 155m, hier nach Südwesten abknickend um 160m bis zu einem Abstand von 40m zur Nordostseite der Stegener Allee (Flurstück 13), hier nach Nordwesten abknickend um 200m in einem Abstand von 40m zur Stegener Allee, bis zur bestehenden Hoffläche und deren südöstlichen Zufahrt, an der vorhandenen Hofgrenze nach Südwesten abknickend auf einer Länge von 40m bis an die Stegener Allee, hier anbindend an den Beginn der Beschreibung, der Hoffläche.“

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide, und beim Bürgermeister der Gemeinde Bargfeld-Stegen in der zuständigen Amtsverwaltung Bargtheide-Land, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 27.09.2002

Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde